

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	36 (1974)
Artikel:	Verwaltungsgeschichtliches zum bernischen Bauwesen im 18. Jahrhundert
Autor:	Bietenhard, Benedikt
Kapitel:	Einleitung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-245802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Anregung von Dr. Andreas Moser. Im Rahmen einer hilfswissenschaftlichen Untersuchung sollte die Frage der Entscheidungsbildung im bernischen Bauwesen und nach den daran beteiligten Instanzen behandelt werden.

Die Fülle des zu bearbeitenden Materials zwang zur Beschränkung auf die vorwiegend phänomenologische Darstellung der bernischen Bauverwaltung und ihrer Strukturen. Es ging vor allem darum, das Material zu sichten und einigermaßen zu ordnen. Dabei boten die von Hermann Rennefahrt in den bernischen Rechtsquellen geordneten Erlasse zum Bauwesen den methodischen Ausgangspunkt. Damit auch praktische Gesichtspunkte nicht zu kurz kämen, mußten die Manuale, Reparationenbücher usw. herangezogen werden, wobei der Umfang des vorhandenen Materials bald die Aussichtslosigkeit einer gründlichen Bearbeitung erwies. Ausführliche Stichproben aus verschiedenen Epochen sollten schließlich andeutungsweise den Zusammenhang mit der Wirklichkeit wahren.

Immerhin hoffe ich, in meiner Arbeit den Rahmen, innerhalb dessen eine Vertiefung dann möglich sein wird, ungefähr abgesteckt zu haben. Aus den genannten Gründen bleibt auch die wünschenswerte Verknüpfung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen bruchstückhaft.

Die bernische Staatsverwaltung ging aus der Stadtverwaltung hervor und ist in der Stadt am weitesten durchgebildet. Deshalb nimmt in dieser Darstellung auch das städtische Bauwesen einen breiten Raum ein. Sein Charakter ließ sich aber nur aus seiner historischen Entwicklung heraus erklären, was den zeitlichen Rahmen des Themas natürlich sprengte.

Obwohl mir bei der Bearbeitung des bernischen Bauwesens mancher Einblick in die bernische Verwaltung der damaligen Epochen eröffnet wurde, wird die vorliegende Abhandlung dem Kenner derselben kaum viel Neues bieten. Vermag sie hie und da etwas Licht in einen vorher unklar gebliebenen Einzelzusammenhang zu bringen, ist damit schon einiges erreicht worden.

I. DAS STÄDTISCHE BAUWESEN

1. Die Entwicklung bis 1700

Sehr früh schon läßt sich in Bern die Entwicklung von besonderen, das Bauwesen betreffenden Verwaltungsorganen und Ordnungen beobachten. Beide sind in diesen frühen Erlassen nicht voneinander zu trennen, denn meist wurden bauliche Vorschriften mit entsprechenden administrativen Pflichten verbunden.

So bekunden Schultheiß, Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern am 24. Mai 1310, «das wir mit gemeinem rate umb unser stat nutz und ere hein gesetzet... und hein genomen vier erber man und hein die von unserm gebotte sich gebunden mit geswornen eiden ze ordnenne unser Krützgassen und och unsern nachgeschribnen andern buwe untz ze sant Johans meß ze sündichten (Sonnwende)